

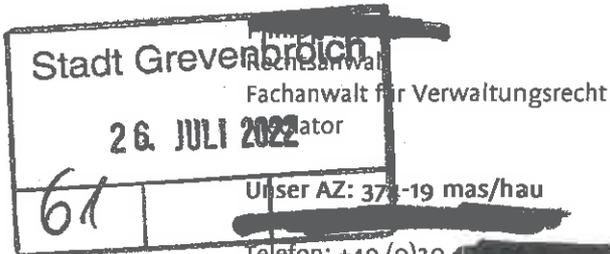


tettau
Partnerschaft

tettau Partnerschaft | Lietzenburger Str. 51 | 10789 Berlin

Stadt Grevenbroich
Stadtplanung und Bauordnung
Ostwall 6
41515 Grevenbroich

vorab per Telefax: 02181 / 608 - 440



Telefon: +49 (0)30 [redacted]

Berlin, den 22. Juli 2022

[redacted] / Stadt Grevenbroich
**27. Änderung Flächennutzungsplan (FNP) - Steuerung der Windenergie
Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir Ihnen an, dass wir die [redacted] vertreten. Eine Vollmachturkunde ist angefügt (**Anlage**). Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geben wir namens und in Vollmacht für unsere Mandantin die folgende Stellungnahme ab:

Wir beantragen namens und in Vollmacht,

- die östlich der BAB 42 gelegene Fläche der Potenzialfläche 1,
- die nördlich der Potenzialfläche 2 gelegene Fläche bis zur Gemeindegrenze,
- sowie die Fläche östlich der Potenzialfläche 6 gelegene Fläche bis zur Grenze des Vorranggebietes des Regionalplans Düsseldorf

ebenfalls als Konzentrationszonen auszuweisen.

Weiterhin beantragen wir,

die Potentialflächen 4, 5 und 9 ebenfalls als Konzentrationszonen für die Windenergie auszuweisen.

Wir legen Ihnen kurz den Sachverhalt dar und bewerten diesen anschließend rechtlich.

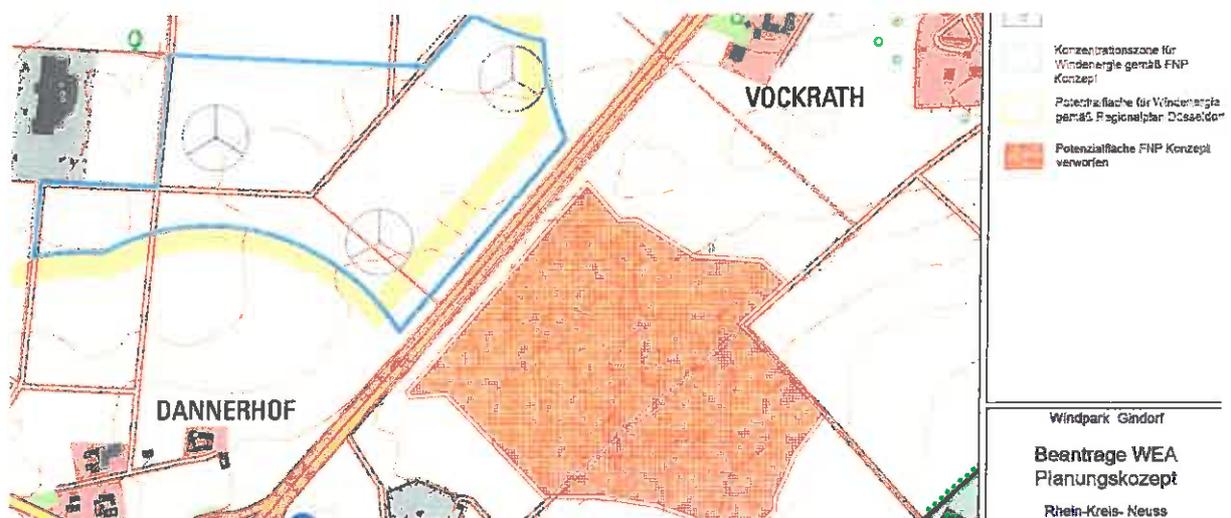


1. Sachverhalt

Die Stadt Grevenbroich plant mit der 27. Änderung des FNP eine Fortschreibung der Windenergieplanung auf dem Stadtgebiet. Außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen soll die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Der Regionalplan Düsseldorf (RP) legt für das Stadtgebiet insgesamt vier Vorranggebiete für die Windenergie fest, ohne Ausschlusswirkung für den restlichen Planungsraum.

Unsere Mandantin hat momentan in drei Bereichen der Stadt Genehmigungsanträge für sieben WEA gestellt, die vermutlich in den nächsten Wochen positiv bescheiden werden sollen. Zur Veranschaulichung haben wir Ihnen die Standorte hier eingefügt.

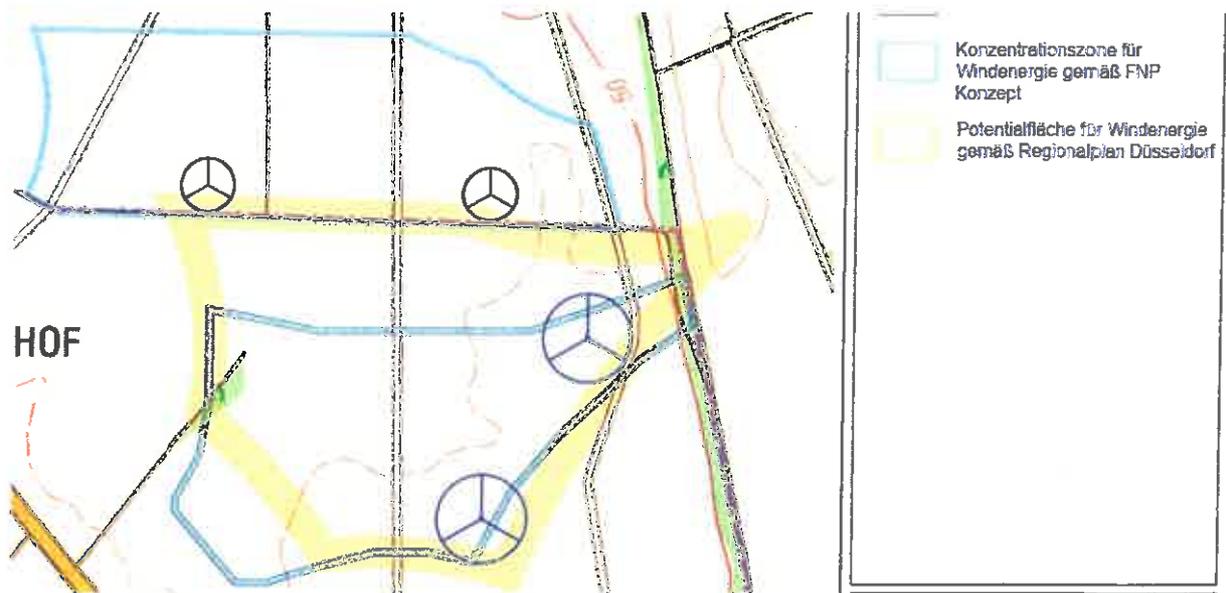
Potenzialfläche 1:



Die Stadt Grevenbroich hat die südöstliche Teilfläche nicht ausgewiesen. Sie sei aufgrund einer möglichen, zukünftigen Gewerbenutzung südlich angrenzend und der daraus folgenden möglichen Ausschöpfung von Emissionskontingenten sowie unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen in Korschenbroich mit den möglichen WEA in den nordöstlichen Teilflächen die Sichtbeziehung für die umgebende Wohnnutzung bzw. Kulturlandschaft erheblich beeinträchtigt, nicht zur Darstellung als Konzentrationszone im FNP geeignet (Planungskonzept, S. 77). Die nächstgelegene Innenbereichswohnbebauung ist ca. 1,3 km entfernt.

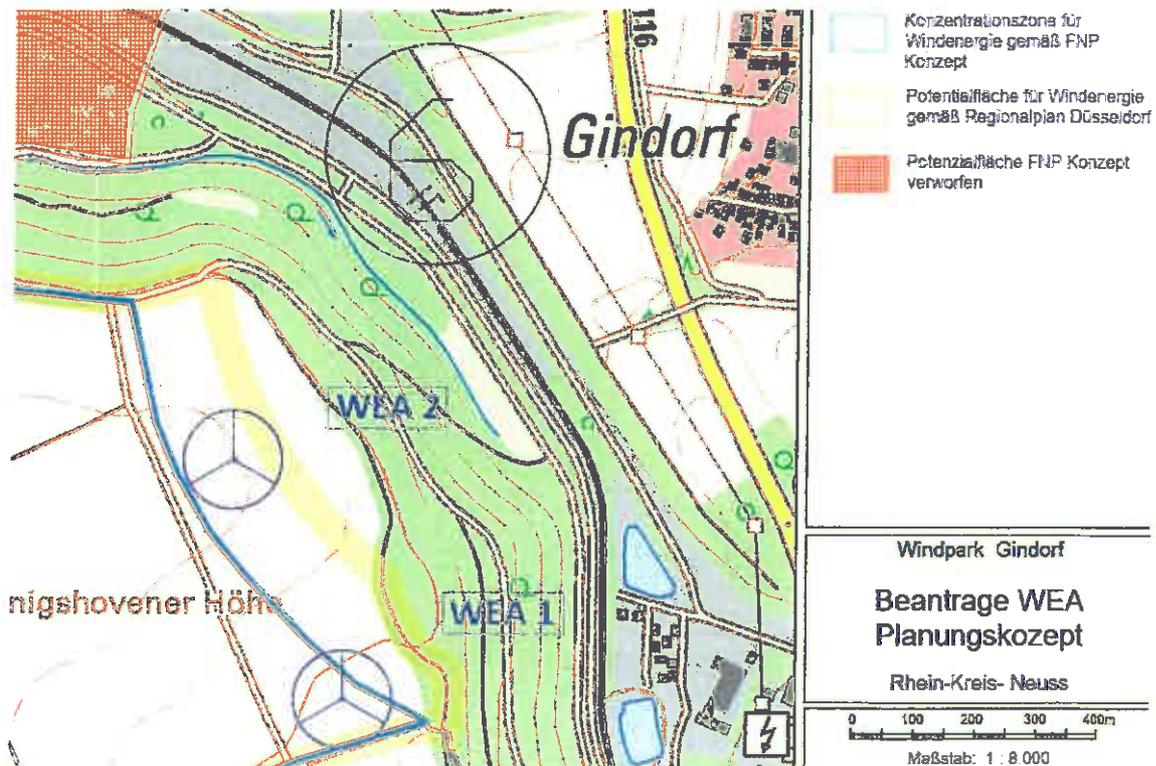


Potenzialfläche 2:



Der Ausschluss der nördlichen Teilfläche bis zur Stadtgrenze wird mit dem Mindestabstand zu Wohnbebauungen nach § 2 BauGB-AG NRW begründet, der „*nicht in eine Flächennutzungsplandarstellung von Konzentrationszonen übernommen werden müsste*“ (Planungskonzept, S. 80). Die gleiche Begründung wird für die Teilfläche östlich der Potenzialfläche 6 herangezogen.

Potenzialfläche 6:



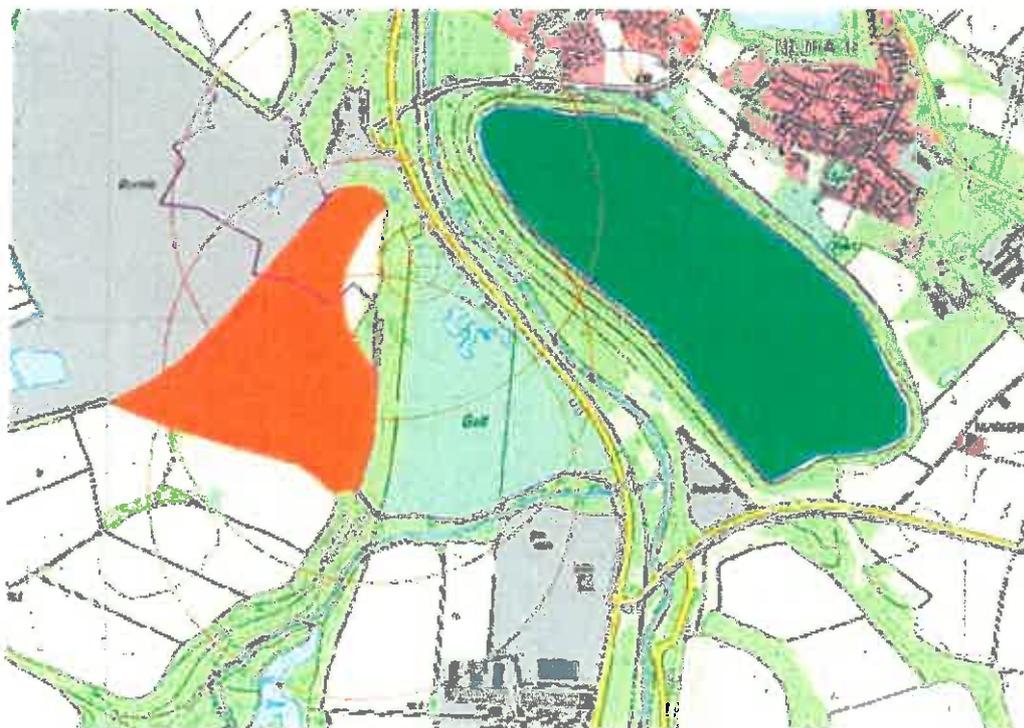


Der Ausschluss der Potenzialfläche 4 wird damit begründet, dass eine zu große Nähe zu einem GIB des RP bestehe und Schallkontingente für diese Flächen durch WEA quasi aufgebraucht werden würden (Planungskonzept, S. 86).

Die Potentialfläche 5 wurde ebenfalls wegen einer möglichen GIB-Darstellung ausgeschlossen. Eine Erweiterung der gewerblichen Nutzung wäre nach der Begründung bei Errichtung von WEA nur eingeschränkt möglich (Planungskonzept, S. 99).

Die Potenzialfläche 9 wurde aufgrund einer angeblich zu großen Nähe zu Bestands-WEA ausgeschlossen. In der Begründung des Plankonzepts heißt es dazu, dass die WEA auf dem Windtestfeld auf der Frimmersdorfer Höhe nur 790 m Abstand und die WEA westlich im Windpark in Bedburg nur 700 m entfernt seien. Bei weiteren WEA in dieser Potenzialfläche wäre aufgrund einer möglichen Ausschöpfung von Emissionskontingenten insbesondere der Weiterbetrieb des Testfeldes für neue WEA gefährdet (Planungskonzept, S. 100).

In der nachfolgenden Abbildung haben wir einen Abstand von 1.000 m jeweils vom östlichen Rand der Potenzialfläche eingezeichnet. Die Bestandsanlagen wären mindestens 1.000 m bzw. noch mehr von potenziellen WEA in der Potenzialfläche 9 entfernt. Gleiches gilt für den Großteil der Potenzialfläche in Bezug auf die westlich bestehenden WEA. Der Abstand von 700 m ist nur für den westlichsten Zipfel der Potenzialfläche zutreffend und nicht in der ganzen Potenzialfläche. Dort sind Abstände über 1.000 m möglich.





2. Rechtliche Würdigung

Die bisherige Planung ist abwägungsfehlerhaft.

2.1. Anforderungen an die Abwägung

a) Die Abwägung muss dem Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB entsprechen, das darauf gerichtet ist, von der Planung berührte öffentliche und **private Belange gerecht abzuwägen**. Unverhältnismäßige oder gleichheitswidrige Belastungen sollen vermieden werden.

VGH München, Beschluss vom 10. Juni 2020 – 1 NE 20.259; in ständiger Rspr.:
BVerwG, Urteil vom 10. September 2015 – 4 CN 8.12 – m.w.N.

Dabei ist das Gebot einer gerechten Abwägung dann verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, in die Abwägung nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, die Bedeutung der betroffenen privaten oder öffentlichen Belange verkannt wird oder nicht zu einem gerechten Ausgleich der berührten Belange führt.

BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1969 – 4 C 105.66

Die Gemeinde hat die Interessen des betroffenen Grundstückseigentümers und unserer Mandantin unberücksichtigt gelassen und zudem die rechtlichen Anforderungen an ein **schlüssiges gesamträumliches Konzept** nicht erfüllt.

Grundsätzlich gilt, dass die nach dem Koalitionsvertrag (Zeile 326) zwischen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen die erneuerbaren Energien im **überragenden öffentlichen Interesse** liegen. Bundesrechtlich wird der neue **§ 2 EEG**, der die erneuerbaren Energien zudem der öffentlichen Sicherheit dienend festlegt, in den nächsten Tagen in Kraft treten. Nach der Gesetzesbegründung müssen die Belange der erneuerbaren Energien **in der Regel anderen Belangen vorgehen**. Diesem Maßstab wird die Planung der Stadt Grevenbroich nicht gerecht.

b) Die Planung der Stadt muss zudem die rechtlichen Entwicklungen beachten, die bei Beschlussfassung über den FNP in Kraft getreten sein werden. Wir zitieren aus dem Koalitionsvertrag:

„Pauschale Mindestabstandsregeln werden wir abschaffen. In einem ersten Schritt werden wir neben der Aktivierung zusätzlicher Flächen (aller Kalamitätsflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Flächen entlang von Infrastrukturtrassen) auch den pauschalen 1000-Meter-Abstand für das Repowering abschaffen. Mit dem Inkrafttreten des neuen „Wind-an-Land-Gesetzes“, voraussichtlich bereits Anfang 2023, kommen die pauschalen gesetzlichen Mindestabstände für alle Kommunen mit einer



rechtswirksamen Konzentrationszonenplanung nicht mehr zur Anwendung – das sind rund 320 Städte und Gemeinden, also etwa 80 Prozent.“ [Hervorhebung durch uns]

Koalitionsvertrag, Zeile 359 ff.

Für die Beachtung des 1.000 m Abstandes nach dem BauGB-AG NRW wird daher kein Raum mehr sein.

c) Die Stadt Grevenbroich hat Ihre Planung auf **fehlerhaften Annahmen** gestützt. So wurde eine **Referenzanlage** gewählt, die nicht dem Stand der Technik entspricht. Mittlerweile werden WEA errichtet, die eine Gesamthöhe von bis zu 250 m bei einem Rotordurchmesser von 170 m aufweisen und nicht nur 240 m Gesamthöhe bzw. 140 m Rotordurchmesser wie in der Planbegründung angenommen.

In der Planung wurden, die in **Genehmigungsverfahren** unserer Mandantin befindlichen WEA nicht beachtet. Diese werden noch vor Inkrafttreten des FNP genehmigt werden und sind somit bereits jetzt als Bestand zu beachten.

Bei der Bildung der harten Tabuzonen wurde lediglich der Mindestabstand aufgrund von Schallemissionen beachtet. Zusätzlich muss – wie von der Rechtsprechung gefordert – das **Gebot der Rücksichtnahme** betrachtet werden. Demnach müssen Abstände zu allen Wohnhäusern – auch im Außenbereich – von mindestens dem Zweifachen der Gesamthöhe beachtet werden, indem für diesen Bereich ein hartes Tabukriterium gebildet wird. Zudem ist die Bildung eines harten Tabuabstandes aufgrund von Immissionen zu **Wohnbauflächen im FNP** nach der Rechtsprechung fehlerhaft. Ein harter Tabubereich kann nicht zu Flächen der vorbereitenden Bauleitplanung bestehen, nur zur tatsächlichen Bebauung oder Flächen der konkreten Bauleitplanung (B-Plan).

2.2. Zu den einzelnen Flächen

a) Die **östliche Fläche der Potenzialfläche 1** wurde fehlerhaft nicht ausgewiesen. Zum einen sind die möglichen GIB und ASB nach dem RP keine Grundsätze oder Ziele der Raumordnung und damit in der Abwägung mit geringer Gewichtung zu betrachten. Einer möglichen und in Zukunft unsicheren Ansiedlung von Gewerbe und Industrie wurde in der Abwägung ein zu hohes Gewicht eingeräumt. Hier ein weiches Tabukriterium festzulegen ist abwägungsfehlerhaft. Zum anderen hat der Plangeber nicht beachtet, dass sich auf GIB-Flächen auch Industrie ansiedeln kann, die keinerlei Immissionsschutz (weder tags, noch nachts) benötigt. Zu Gewerbegebieten ist auch tagsüber kein Abstand durch WEA einzuhalten. Das ergab die eigene Schallprognose der Stadt Grevenbroich. Darüber hinaus: Die Errichtung von Windenergieanlagen würde unmittelbar im Anschluss der 27. Änderung des FNP erfolgen. Mit der Ausweisung zusätzlicher Flächen werden die Regionalplanung und die Stadt Grevenbroich erst in



ungewisser Zukunft – wenn überhaupt - fortfahren. Mit den ersten gewerblichen oder industriellen Ansiedlungen ist nach u.E. in den nächsten 20 Jahren ggf. gar nicht zu rechnen. Auch das Argument, das durch die Ausweisung einer Konzentrationszone an dieser Stelle die Sichtbeziehungen für die umgebende Wohnnutzung bzw. die Kulturlandschaft erheblich beeinträchtigt werden, dürfte wohl angesichts der in Kürze veränderten Rechtslage durch den neuen § 2 EEG deutlich in den Hintergrund treten.

b) Die beiden von unserer Mandantin beantragten WEA in der **Potenzialfläche 2** lagen zum Zeitpunkt der Beantragung im Regionalplan. Dass inzwischen der Vorhabenstandort aufgrund der gesetzlichen Regelungen des § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW nicht mehr vollständig als Konzentrationszone im FNP dargestellt werden kann, kann nicht zulasten des Vorhabens unserer Mandantin gehen. § 2 Abs. 3 BauGB-AG NRW sieht vor, dass bei WEA, für die vor Ablauf des 23. Dezember 2020 bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Antrag auf Genehmigung eingegangen ist, die Einschränkungen des Gesetzes nicht gelten sollen. Sozusagen durch die Hintertür würde hier das Gesetz dennoch das Vorhaben verhindern können. Damit hat sich die Stadt in der Abwägung nicht befasst. Zudem soll der Abstand von 1.000 m nach dem dokumentierten Willen der Landesregierung aufgehoben werden (vgl. oben).

Grundsätzlich und als milderer Mittel im Rahmen der Verhältnismäßigkeit besteht für die Stadt Grevenbroich die Möglichkeit innerhalb von Flächen, die der RP als Vorranggebiet ausweist, die nun aber unter § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW fallen, als **sog. Weißflächen** darzustellen. In diesen Bereichen soll nicht der Ausschluss des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gelten, aber auch keine Positivdarstellung als Konzentrationszone. Damit bestünde weiterhin die Möglichkeit, die im Genehmigungsverfahren befindlichen WEA genehmigen zu lassen. Ansonsten würden WEA in diesen Bereichen aufgrund der Entprivilegierung nach § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW nach § 35 Abs. 2 BauGB bewertet werden.

c) Gleiches gilt für den Ausschluss der östlichen Fläche des Vorranggebietes nach dem RP der **Potenzialfläche 6**. Auch hier käme die Beachtung des Abstandes nach dem BauGB-AG NRW einem Konterkarieren des § 2 Abs. 3 BauGB-AG NRW gleich. Hier gelten die gleichen Argumente wie bei der Potenzialfläche 2.

d) Der Ausschluss der **Potenzialfläche 4** kann nicht mit notwendigem Schallschutz bzw. Schallkontingenten begründet werden. Zwischen der Potenzialfläche und der nächsten Wohnbebauung im Innenbereich besteht eine Entfernung von ca. 1.000 m. Dazwischen befindet sich die BAB 59, die eine abriegelnde Wirkung hat, sodass zusätzlicher Schall durch WEA die Wohnnutzung hier nicht beeinträchtigen wird. Westlich der BAB 59 besteht zudem bereits eine Teststrecke des ADAC sowie der Tagebau Garzweiler, mithin eine technogene Vorbelastung der Landschaft. Das GIB hat ebenfalls eine Entfernung von ca. 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung. Die Stadt Grevenbroich hat keine schalltechnischen Untersuchungen zu den



behaupteten Gründen für die Nichtausweisung der Potenzialfläche angestellt. Die Abwägung ist aus diesen Gründen fehlerhaft.

e) Die **Potenzialfläche 5** wurde ebenfalls fehlerhaft nicht bzw. nicht teilweise ausgewiesen. Hier gelten die gleichen Gründe bezüglich des GIB wie bei der Potenzialfläche 4 und zu den möglichen GIB wie bei der Potenzialfläche 1. Ein Konflikt zwischen einer gewerblichen und/oder industriellen Nutzung in der Nähe der Potenzialfläche ist schlicht nicht zu erkennen. Hier ergeben sich aufgrund der technogenen Vorbelastung und der möglichen Nutzung erneuerbaren Energien für Gewerbe und Industrie eher Synergien.

f) Auch bzgl. der **Potenzialfläche 9** können wir keine entgegenstehenden Belange erkennen. Zu den beiden bestehenden Windparks besteht jeweils ein Abstand von ca. 1.000 m. Weder aus Gründen der Standsicherheit (Turbulenzen), noch aus Gründen des Immissionsschutzes besteht eine Konkurrenzsituation zu den bestehenden Windparks. Weder der noch aktive Ta-gebau westlich, noch der Golfplatz süd-östlich werden negativ durch potenzielle WEA tangiert.

3. Fazit

Nur durch die Aufnahme der hier beantragten Flächen, insbesondere der Flächen für die bereits Genehmigungsanträge gestellt wurden, kann die Stadt Grevenbroich eine abwägungsfehlerfreie Planung erstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt